sind[2825] und dass in den Fällen eines *verdeckten Konflikts* die ‚Handlungsanweisung' (der Vollzugsbefehl) nur des *Landes-* und *nicht* des Völkervertragsrechts zu vollziehen ist[2826].

Dies bedeutet, dass den Vollzugsorganen (auch) in den Fällen eines *verdeckten Konflikts* in einem ersten Schritt zwar eine *völkerrechtskonforme Auslegung (und Anwendung)* des Landesrechts obliegt[2827] – dies unter der Prämisse, „dass sich der Gesetzgeber an die ... Vorgaben" des betreffenden völkerrechtlichen Vertrages (auch) in diesen Fällen „halten wollte"[2828]. Eine solche *Harmonisierung* kann jedoch *nur im Rahmen des Landesrechts* erfolgen[2829]. In einem zweiten Schritt bleibt die Zuständigkeit der anderen Staatsorgane *vorbehalten*: Auch in den Fällen eines *verdeckten Konflikts* ist die *ausschliessliche Kompetenz* des Staatsgerichtshofes als Normenkontrollgerichtshof[2830] zu berücksichtigen.

Ist eine völkerrechtskonforme Auslegung (und Anwendung) des Landesrechts im Anlassfall unmöglich, hat das betreffende Vollzugsorgan also – ein weiteres Mal – *nach Massgabe seiner Stellung im Verfassungsgefüge vorzugehen*:

- Einen *verdeckten Konflikt* haben *die Anderen Gerichte*[2831] als eine *Normenkollision zwischen dem Völkervertrags- und dem Landesrecht* zu behandeln, deren Behebung in der einzigen und alleinigen Zuständigkeit des Staatsgerichtshofes in seiner Funktion als Normenkontrollgerichtshof liegt, und unter den Voraussetzungen von Art. 28 Abs. 2 StGHG ein Normenkontrollverfahren einzuleiten[2832].
- Kommt es vor einem *Sonstigen Vollzugsorgan* zu einem *verdeckten Konflikt*, ist eine Verwirklichung des vom Völkervertragsrecht angeordneten Ziels *im Rahmen des Landesrechts* sicherzustellen[2833], d.h. im Rahmen jener Auslegungs- und Anwendungsmöglichkeiten, die dieses (das Landesrecht) verschafft.

2825 Siehe hierzu das 16. Kapitel Pkt. 5.1.

2826 Siehe hierzu das 17. Kapitel Pkt. 2.2.2.

2827 Siehe hierzu das 15. Kapitel Pkt. 4.1.

2828 StGH 1995/5, LES 1/1997 S. 6.

2829 Siehe hierzu das 17. Kapitel Pkt. 2.2.2.

2830 Siehe hierzu das 19. Kapitel Pkt. 3.3.

2831 Und zwar nur diese (die Anderen Gerichte), d.h. nicht auch die Sonstigen Vollzugsbehörden; siehe hierzu das 19. Kapitel Pkt. 3.2.2.

2832 Siehe hierzu das 19. Kapitel Pkte. 3.2.2 und 3.3.

2833 Siehe hierzu das 21. Kapitel Pkt. 2.1.